

**Satzung**  
**des Vereins**  
**Hajusom e.V.**

**Präambel**

Hajusom hat zum Ziel:

1. jungen Migranten und Flüchtlingen die Möglichkeit gesellschaftlicher Partizipation mit den Mitteln der Kunst zu eröffnen, um die Integrationspolitik auf nationaler und europäischer Ebene zu unterstützen und zu bereichern;
2. transnational zu arbeiten und die Initiierung und den Ausbau internationaler Netzwerke mit ähnlich arbeitenden Projekten voran zu treiben;
3. durch die Präsentation künstlerischer Produktionen vor einem breiten Publikum das gegenseitige Interesse, Verständnis und den Respekt verschiedener Kulturen füreinander, jenseits von Religion, Geschlecht und kultureller Herkunft zu fördern.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Hajusom. Er soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen Hajusom e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Zwecke**

Der Verein Hajusom e.V. verfolgt die Förderung der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung sowie der antirassistischen und aktiven Friedensarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Konzipierung und Umsetzung von künstlerischen Produktionen unterschiedlicher Formate in Kooperation mit professionellen Künstlern verschiedener Sparten zur Präsentation im In – und Ausland unter dem Label 'Hajusom';
- b) Konzipierung und Durchführung von thematischen Festivals und Symposien, die auf nationaler und internationaler Ebene dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Entwicklung innovativer Projekte im Bereich der Kunst im Kontext von Migration dienen;
- c) Angebote für junge Migranten zum Erwerb individueller künstlerischer Fertigkeiten und sozialer, interkultureller und demokratischer Kompetenzen durch die kontinuierliche

Einbindung in künstlerische Arbeitsprozesse in einem kollektiven Gruppenzusammenhang bei 'Hajusom'.

d) Der Aspekt der Partizipation und Integration durch Kunst soll durch die Möglichkeit sozialer Betreuung ergänzt werden, wenn die jungen Gruppenmitglieder bei der Bewältigung ihres Alltags Unterstützung benötigen; diese kann von Seiten der Vereinsmitglieder geleistet werden oder durch das Angebot verschiedener Netzwerke, die Hilfe u.a. bei der Überwindung von Traumata, Problemen in Schule und Ausbildung oder des rechtlichen Aufenthaltsstatus bieten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist in diesem Rahmen befugt, einen Aufwendersersatz und/oder eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder und/oder Organmitglieder zu zahlen, solange diese nicht unverhältnismäßig hoch sind und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die ordentlichen Mitglieder erklären sich zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bei allen kulturellen Aufgaben des Vereins bereit. Der Verein ist berechtigt, aus begründeten Anlässen, insbesondere in persönlichen Härtefällen, auf eine Erhebung des Mitgliedbeitrages zu verzichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Es steht jedem Mitglied frei, die Mitgliedschaft schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu lösen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder - nach Anhörung des Betroffenen - den Ausschluss aussprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
  - Entgegennahme von Prüfungsberichten des/der RechnungsprüferIn
  - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
  - Wahl von drei Mitgliedern des Künstlerischen Beirats
  - Wahl des Schatzmeisters
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n RechnungsprüferIn für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der/die RechnungsprüferIn darf weder dem Vorstand angehören, nicht Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten, zu begründen und den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur nach ausdrücklicher Vorankündigung mit 3/4- Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst am Sitz des Vereins statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung des Vorstands.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall spätestens innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied seine Stimme schriftlich auf ein bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf maximal die eigene und 2 fremde Stimmen vertreten.
5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zustimmung zu Beschlüssen bzw. deren Ablehnung kann auch schriftlich erfolgen. Sind mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen finanzielle Entscheidungen bis zu einem Wert von 500,00 € alleine treffen, bei darüber hinausgehenden Entscheidungen bedarf es einer Abstimmung aller Vorstandsmitglieder wie in § 8 Abs. 3 beschrieben.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 9 Künstlerischer Beirat

Der Verein kann bestimmen, dass ein künstlerischer Beirat bestellt wird, der den Vorstand in künstlerischen Fragen berät. Über die Anzahl, die Mitglieder und die Aufgaben des künstlerischen Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung.

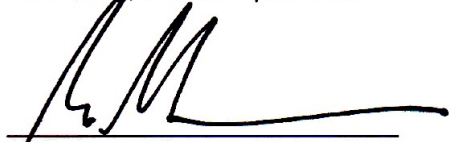
## § 10 Haushaltsplanung

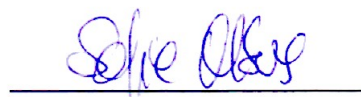
Der Vorstand hat alljährlich einen Kosten- und Finanzierungsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan müssen die geplanten Projekte eindeutig hervorgehen.

## § 11 Auflösung des Vereins

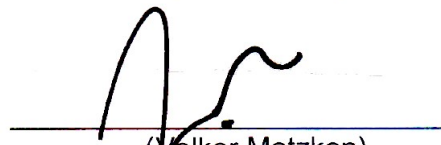
1. Der Verein wird aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Hamburg, den 8. April 2009

  
 (Markus Lohmann)

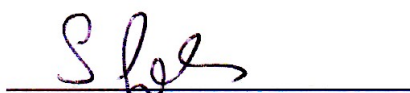
  
 (Sofie Olbers)


  
 (Nicole Neumann)

  
 (Volker Matzken)

  
 (Isabel Romano)

  
 (Frauke von Jaruntowski)

  
 (Silke Goes)

  
 (Michael Lentner Niyorugira)

**Anlage zur Vereinssatzung:**

Sämtliche gegenwärtig vorhandenen Gegenstände, welche der Verein für die Durchführung seines Vereinszwecks bedarf, wurden von den Mitgliedern ohne Aufgabe der jeweiligen Eigentumsrechte in den Verein eingebracht. Es erfolgt in Kürze eine detaillierte Auflistung der jeweiligen Gegenstände unter Zuordnung zu den Eigentümern.